

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.11.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung)

Artikel 1

Die Satzung über die **Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung)** vom 02.07.2013 wird geändert:

1. § 1 Kostenersatzanspruch

- Ein neuer Absatz (2) wird eingefügt.

(2) Der Aufwand für die Inanspruchnahme des Havariedienstes des Zweckverbandes „Fließtal“ und dessen Subunternehmen für die Klärung und Beseitigung von Störungen oder Havarien an Teilen der nichtöffentlichen Abwasseranlage (private Grundstücke).

- Die ehemaligen Absätze (2) und (3) bleiben unverändert, der alte Absatz (2) wird zu Absatz (3), der alte Absatz (3) wird zu Absatz (4).

2. § 2 Entstehung der Fälligkeit

- Absatz (1) wird wie folgt verändert:
Der Kostenersatzanspruch für § 1 Satz 1 entsteht [...]
- Ein neuer Absatz (2) wird eingefügt.

(2) Der Kostenersatzanspruch für §1 Satz 2 entsteht mit der Beauftragung des Havariedienstes des Zweckverbandes „Fließtal“. Liegt der Ursprung einer Störung (Verstopfung, Rückstau, Störung eines Pumpwerkes etc.) im öffentlichen Bereich und an den Anlagen des Zweckverbandes „Fließtal“, ist dieser für die Behebung zuständig. Liegt eine Störung, deren Ursache sich nicht im öffentlichen Bereich befindet, nachweislich auf einem privaten Grundstück vor, werden die Kosten für die Beseitigung der Störung nach § 1 Absatz (3) zuzüglich Verwaltungsgebührenkosten, entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer aktuellen Fassung weiterberechnet.

- Der ehemalige Absatz (2) wird zu Absatz (3)

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Birkenwerder, den 21.11.2017
gez. Smaldino-Stattaus
Verbandsvorsteher